

Bern, 8. Juli 2020

SARS-CoV-2

Wir verweisen auf die Informationen der FMH und des BAG.

- Testkosten <https://www.fmh.ch/dienstleistungen/ambulante-tarife/infoletter-ambulante-tarife/20200630-covid-verdordnung-3.cfm>
- Seit dem 25.06.2020 übernimmt der Bund die Testkosten für den SARS-CoV-2 Abstrich, wenn die Beprobungskriterien erfüllt sind.
- Vergütet wird maximal eine Pauschale von 50 SFR. Darin enthalten ist der ganze Aufwand der Beprobung, namentlich das Arzt-Patienten-Gespräch, der Abstrich, das Schutzmaterial, die Übermittlung der Testresultats an die getestete Person, die Administration.
- Zur Anwendung kommt der Tarif 406 mit der Position 3028 „Ärztliche Pauschale SARS-CoV-2Test nach Teststrategie BAG-Pauschale für Ärzte“.
- Die separat erstellte Rechnung wird direkt dem Versicherer der getesteten Person zugestellt im tiers payant. Befreiung von Franchise und Selbstbehalt. Der Betrag ist von der Versicherung geschuldet.
- Zusätzliche Leistungen (Untersuchungen, Behandlung, Labor, Medikamente) werden auf dem üblichen Weg in Rechnung gestellt.
- Für nicht in der Schweiz Versicherte ist die Rechnung an die „Gemeinsame Einrichtung KVG <https://www.kvg.org/>“ zu richten.
- Teste auf Verlangen des Arbeitgebers müssen vom Arbeitgeber, solche auf Verlangen des Patienten (ohne Erfüllung der Probekriterien) vom Patienten bezahlt werden.

Was ist neu bezüglich SARS-CoV-2?

[Covid-19-Verordnung 3](#) (Stand vom 6. Juli)

- Seit dem 25.06.2020 werden die Kosten für den SARS-CoV-2-Test vom Bund bezahlt (Ausnahme: Angehörige der Armee, für sie bezahlt die Militärversicherung).
- Serologische Tests werden vom Bund nur bezahlt, wenn vom Kantonsarzt angeordnet.
- Seit dem 06.07.2020 gilt eine Maskentragpflicht in den öffentlichen Verkehrsmitteln. Ausgenommen sind:
 - a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
 - b. Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (nach Meinung von mfe sollten diese Personen auf die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel möglichst verzichten; da das Tragen der Masken auch der Ausbreitung des Virus Einhalt

gebieten soll, müssen Dispensationen mit grösster Zurückhaltung erteilt werden).

- Fieber allein ist wieder ein Beprobungskriterium.
- Die Indikation zum Abstrich ist eine ärztliche Entscheidung (Beprobungskriterien beachten).
- Die vorübergehend erhöhten Limitationen (Telefon-oder Video-Konsultation durch Psychiater und/oder Psychologen; erhöhter Behandlungsbedarf für alle Patienten anwendbar) wurden wieder zurückgesetzt. Es gelten die Limitationen in Tarmed.

Zur Erinnerung:

- Nach wie vor keine klaren klinischen Symptome für Covid-19. Unverändert als verdächtig gelten: Fieber oder Fiebergefühl, Halsschmerzen, (trockener) Husten, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn (ev. auch Konjunktivitis, Herzschmerzen, Magen-Darmsymptome, Schnupfen).
- Wer solche Symptome vorweist, begibt sich in Isolation und kontaktiert seine Ärztin/seinen Arzt. Personen im gleichen Haushalt unterliegen keinen Einschränkungen, solange sie keine Symptome aufweisen.
- Ob ein Abstrich vorgenommen werden muss, ist eine ärztliche Entscheidung.
- Kann Covid-19 mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (zum Beispiel andere erklärable Gründe für Fieber), wird die Isolation 24 h nach Abklingen der Symptome beendet. Gleiches gilt für Personen, die negativ getestet wurden.
- Covid-Verdächtige ohne Abstrich bleiben – gleich wie positiv Getestete - bis 48h nach Abklingen der Symptome, aber mindestens 10 Tage, in Isolation.
- Bei positiv Getesteten entscheiden die kantonalen Behörden über die weiteren Massnahmen, auch im Umfeld des Patienten.
- Bei positiv Getesteten muss der Abstrich nicht wiederholt werden. Sie dürfen 48 h nach Abklingen der Symptome aber frühestens 10 Tage nach Diagnose die Isolation verlassen. Ein negativer Test ist keine Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Arbeit.
- Symptomlose Personen werden nicht getestet, ausser wenn sie durch die Covid-App alarmiert wurden oder die Kantonalen Behörden einen Test anordnen.
- Bei Kindern bis 12 Jahren mit leichten Symptomen (nur Rhinitis oder Konjunktivitis, Fieber ohne Husten/Pharyngitis, Otitis) ist in der aktuellen Situation eine SARS-CoV-2-Infektion sehr unwahrscheinlich und es kann auf eine Testung verzichtet werden. Diese Kinder bleiben bis 24 h nach Abklingen der Symptome zuhause.
- Die Beprobungskriterien wurden mehrere Male geändert. Stand 24.06.2020:
https://www.google.com/search?q=neues+coronavirus+verdachts-+beprobungs-+und+meldekriterien&rlz=1C5CHFA_enCH907CH907&oq=neues+coronavirus+ver&aqs=chrome.0.0j69i57j0l2.8929j0j7&sourceid=chrome&ie=UTF-8
 - Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Husten, Halsschmerz, Dyspnoe, Brustschmerz), mit oder ohne Fieber.
 - Fieber ohne andere erklärable Ätiologie.
 - Plötzlicher Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn.
 - Akute Verwirrtheit oder AZ-Verschlechterung bei älteren Menschen.



Haus- und Kinderärzte Schweiz
Médecins de famille et de l'enfance Suisse
Medici di famiglia e dell'infanzia Svizzera

- Expositionsverdacht via SwissCovidApp, auch ohne Symptome, am besten ab dem 5. Tag nach Kontakt.
- Sind im gleichen Haushalt mehrere Personen erkrankt, kann bei Kindern unter 12 Jahren auf den Test verzichtet und auf das Resultat der anderen untersuchten Personen abgestellt werden.
- Der Hausarztzuschlag 00.0015 ist eine Zusatzposition zu 00.0010, Konsultation erste 5 Minuten, und darf nur von Fachärztinnen AIM und KJM und von Praktischen Ärzten angewendet werden, wenn nicht gleichzeitig Spezialistenpositionen verrechnet werden.

Heidi Zinggeler Fuhrer, Rolf Temperli, Co-Leitung Kommission Tarife mfe